

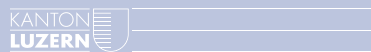
WEITERE INFORMATIONEN

Informationen zu den Volksschulen des Kantons Luzern,
zur Sonderschulung und zum Abklärungsverfahren:

www.volksschulbildung.lu.ch/sonderschulung_eltern

März 2020

300155



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch



LUZERN



Sonderschulung

Informationen für Eltern

Dienststelle
Volksschulbildung | [volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)

ELTERN STELLEN SICH FRAGEN

Die Eltern kennen ihr Kind am besten und verfolgen seine Entwicklung aufmerksam. Verhält sich das Kind anders als andere Kinder oder zeigt es in seiner körperlichen, sprachlichen oder Intelligenz-Entwicklung Auffälligkeiten, sind die Eltern verunsichert.

Wer hilft den Eltern weiter?

- Vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt: der Heilpädagogische Früherziehungsdienst, allenfalls der Kinderarzt oder die Kinderärztin
- Nach dem Schuleintritt: die Klassenlehrperson, die Schulleitung* und der Schulpsychologische Dienst

Die Beeinträchtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann so stark sein, dass die Schulung in der Regelklasse ohne weitere Unterstützung nicht möglich ist. Dann stellt sich die Frage, ob eine integrative oder separative Sonderschulung notwendig wird. Fachpersonen können das abklären und einen Sonderschulbedarf feststellen.

EINE ABKLÄRUNG BRINGT KLARHEIT

Vor dem Schuleintritt meldet die Heilpädagogische Früherzieherin oder eine andere Fachperson, z. B. die Logopädin, das Kind zu einer Abklärung an. Eltern können das auch selber tun. Nach dem Schuleintritt meldet die Schulleitung das Kind oder den Jugendlichen zur Abklärung an. Auch hier können die Eltern die Anmeldung selber vornehmen. In beiden Fällen müssen sie jedoch die Schulleitung informieren.

Wer klärt ab?

Der regionale Schulpsychologische Dienst:

- Wenn ein Sonderschulbedarf im Bereich Intelligenzentwicklung oder Verhalten vermutet wird.

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung:

- Wenn ein Sonderschulbedarf in den Bereichen Sprache, Körper und Gesundheit, Sehen oder Hören vermutet wird.

WENN EINE SONDRSCHULUNG NOTWENDIG IST

Nach der Abklärung besprechen die Fachpersonen das Ergebnis mit den Eltern. Besteht aus Sicht der Fachleute ein Bedarf an Sonderschulung, stellt die Schulleitung Antrag für Sonderschulmassnahmen bei der Dienststelle Volksschulbildung. Auch die Eltern können einen Antrag stellen. Die Dienststelle Volksschulbildung prüft die Unterlagen. Wenn sie den Sonderschulbedarf bejaht, entscheidet sie über die Sonderschulmassnahmen und die durchführende Stelle. Die Sonderschulung beginnt in der Regel mit dem neuen Schuljahr.

Welche Sonderschulung ist möglich?

- Integrative Sonderschulung: Die Kinder oder Jugendlichen gehen in der Nähe ihres Wohnorts in die Schule. Die integrative Sonderschulung findet mit Unterstützung von Fachpersonen innerhalb der Regelschule statt. Die Schulleitung der Regelschule trägt die Gesamtverantwortung. Fachpersonen einer Sonderschule oder eines spezialisierten Dienstes beraten die Lehrpersonen.
- Separative Sonderschulung: Kinder oder Jugendliche besuchen dann eine spezialisierte Sonderschule, wenn sie dort in ihrer Entwicklung besser unterstützt werden können.